



Gemeinde Damüls

6884 Damüls 136

T 05510 6210 F 6214

gemeinde@damuels.at, www.damuels.at

Damüls, am 26.09.2022

VERORDNUNG über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Damüls vom 26.09.2022 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF zur Vermeidung von Verunreinigungen und Gefährdungen durch Hunde - unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg - für das Gebiet der Gemeinde Damüls verordnet:

§1

Hundeverbot

An folgenden Orten dürfen sich Hunde nicht aufhalten:

- a) Auf Friedhöfen,
- b) Auf öffentlichen Sandspielflächen.

§2

Leinenzwang

In den nachfolgend angeführten Bereichen ist es verboten Hunde frei laufen zu lassen:

- a) Auf allen präparierten Winterwanderwegen,
- b) auf allen Wanderwegen und Mountainbikestrecken,
- c) auf allen öffentlichen, für den motorisierten Verkehr zugelassenen Straßen und Wegen,
- d) auf allen öffentlichen Kinderspielflächen,
- e) in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.

Nicht als „freilaufend“ gelten Hunde, die an der Leine, „bei Fuß“ oder an der virtuellen Leine (im unmittelbaren Einwirkungsbereich – max. 20 Meter Entfernung – und unter Kontrolle des Hundehalters, wenn gewährleistet ist, dass der Hund auf Kommando jederzeit sofort zum Hundeführer zurückkehrt und keine Personen behindert oder belästigt) geführt wird. Der Einsatz von Geräten jeglicher Art ersetzt dabei nicht die persönliche Aufsicht des Hundehalters und setzt voraus, dass diese Hilfsmittel für die Hundeerziehung gesetzlich zulässig sind.

§3 Ausnahmen

Die in den §§ 1 und 2 normierten Verbote und Gebote gelten nicht für Gebrauchshunde während der leistungsgemäßen Verwendung (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, Jagdhunde, Polizeihunde, Hütehunde, etc),

§4 Verunreinigungen

Sämtliche Verunreinigungen, die durch einen Hund an allen frei zugänglichen Orten verursacht werden, sind vom Verantwortlichen (§ 5) unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem Hundekotsack bzw. einem anderen geeigneten Gefäß gesammelt und im Anschluss daran in einer Hunde-WC-Station oder in der Hausmülltonne entsorgt wird.

§5 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für den Hund verantwortlich ist oder den Hund in ihrer Obhut hat. Wurde der Hund einer strafunmündigen Person anvertraut, verbleibt die Verantwortlichkeit beim Hundehalter.

§6 Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 99 Abs 3 Gemeindegesetz bestraft.

§7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister


Stefan Bischof

Gemeindeamt Damüls

angeschlagen am 27.09.2022

abgenommen am 09.12.2022

Der Bürgermeister:

